

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
– Herrn Foth -
Barlachstr. 2
23909 Ratzeburg

Datum: 26.6.2023

Wasserrechtliches Verfahren Wasserwerk Klein Disnack

Sehr geehrter Herr Foth,

Ihrer Einladung vom 30.5.23 zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben kommen wir gern nach.

Folgende Punkte sind uns bei der Sichtung der Unterlagen aufgefallen:

- Bei der Ermittlung des Wasserbedarfs wurde der übliche Sicherheitszuschlag von 10% wegen „der nicht eingebundenen Gewerbeentwicklung“ unkonventionell auf 20 % erhöht. Diese prophylaktische Vorhaltung der knappen Ressource Wasser für Gewerbeentwicklung halten wir unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Nachhaltigkeit nicht für vertretbar. Stattdessen sollte die Idee der unbegrenzten Gewerbeentwicklung auch unter anderen Ressourcengesichtspunkten, wie z.B. Flächenverbrauch hinterfragt werden.
- Bei der Wasserbedarfsprognose wurde mit den Verbrauchsdaten der Vergangenheit gerechnet. Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Klimakrise müssen wir nicht nur, aber besonders unseren Anspruch an die Ressource Wasser verändern. Beispielsweise passen gefüllte Pools und „englische Rasenflächen“ nicht zu ausgedörrten Landschaften und vertrockneten Getreidefeldern. Hier sind auch die Wasserversorger gefordert, entsprechende Strategien des Wassersparens zu implementieren.
- Im überwiegenden Teil des Einflussgebietes der Grundwasserentnahme wird von für die Vegetation nicht relevanten Flurabständen ausgegangen. Für einen kleinen Teil gilt das

jedoch nicht. Besonders die selten gewordenen Feuchtgebiete gilt es zu erhalten und zu schützen. Aber auch in anderen grundwasserabhängigen Vegetationssystemen sind Grundwasserabsenkungen von 10 bis 30 cm entgegen den Aussagen Ihrer Gutachter/innen sehr wohl relevant. Der wiederholt vorgetragene Hinweis auf die „jährliche Amplitude“ der Grundwasserdynamik ist dagegen nicht relevant. Schließlich wird hier ein anthropogener Einfluss auf ein natürliches System ausgeübt, was damit verändert wird.

- Es wurde eine Beeinflussbarkeit bzw. Beeinflussung der Süß-/Salzwassergrenze durch den Betrieb bestehender Brunnen nachgewiesen. Dies zeigt, dass das System grenzwertig beansprucht wird. Empfehlungen für eine angepasste Fahrweise der Brunnen sind sicher sinnvoll, sollten sich aber auf den Status Quo der Fördermengen beschränken. Eine Erhöhung der Gesamtfördermenge sollte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.

Insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Süß-/Salzwasserdynamik, aber auch auf die Beeinflussbarkeit von grundwasserabhängigen Biotopen sollte eine Erhöhung der Jahresfördermenge nicht genehmigt werden. Aufgrund ihres starken Rechtsstatus sollte eine Bewilligung daher bestenfalls für die bisher bewilligte Menge von 2,5 Mio. m³/a erteilt werden. Eine erhöhte Menge dürfte demnach nur mit der Option der ggf. aufgrund der Ergebnisse des Monitorings erforderlichen Reduzierung, also durch eine reversible Erlaubnis genehmigt werden

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Wolfgang Pohle)